Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. I

Vorlage	Nr:	**95/2025**
Beschlussvorlage	Datum:	20.10.2025
	Status:	**öffentlich**

Wahl der Ortsvorsteher

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Gemeinderat	06.11.2025	7.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 39 Abs. 2 GO NRW sind vom Rat für jeden Gemeindebezirk (Ortschaft) entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen. Gemäß Abs. 6 wählt der Rat Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlperiode. Sie sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können.

Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 GO genannten Ausschüsse (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden.

Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden, was in den vergangenen Wahlperioden jeweils beschlossen wurde; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte der laufenden Verwaltung in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

Wird eine Frau zum Ortsvorsteher gewählt, so führt sie die Bezeichnung in weiblicher Form - Ortsvorsteherin -.

Bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Simmerath am 14.09.2025 wurden in den einzelnen Ortschaften folgende Stimmergebnisse erzielt:

	CDU	SPD	GRÜNE	UWG	FDP	AfD	Die Linke
Ortschaft Dedenborn	187	24	18	28	10	31	-
Ortschaft Eicherscheid	559	39	61	19	15	71	12
Ortschaft Einruhr	355	17	14	18	5	39	-
Ortschaft Kesternich	553	66	79	87	32	79	7
Ortschaft Lammersdorf	591	311	96	63	33	174	74
Ortschaft Rollesbroich	365	196	36	25	14	72	-
Ortschaft Rurberg	298	108	36	26	24	53	-
Ortschaft Simmerath	1214	311	188	121	115	331	56
Ortschaft Steckenborn	407	146	97	20	9	100	22
Ortschaft Strauch	473	56	35	21	13	117	19
Ortschaft Woffelsbach	90	118	31	6	16	39	-

Für das Wahlverfahren gilt § 50 GO, und zwar auch dann, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht.

Nach § 50 Abs. 2 GO werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch offene Abstimmung vollzogen. Abweichend dazu ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei der Wahl der Ortsvorsteher ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Beschlussvorschlag:

1) Der Rat der Gemeinde Simmerath beschließt, für die Dauer seiner Wahlperiode für die Ortschaften der Gemeinde Simmerath folgende Ortsvorsteher zu wählen:

für Dedenborn	
für Eicherscheid	
für Einruhr	

für Kesternich	
für Lammersdorf	
für Rollesbroich	
für Rurberg	
für Simmerath	
für Steckenborn	
für Strauch	
für Woffelsbach	

2) Der Rat beschließt ferner, die vorstehend aufgeführten Ortsvorsteher für die Dauer seiner Wahlperiode gemäß § 39 Abs. 7 GO NRW zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Im Auftrag

gez.

Bernd Goffart
Bürgermeister

gez.

Julia Hurtz